

realisiert wird, und in deren Durchführung Erteilung der volkswirtschaftlich notwendigen Weisungen;

11. Anleitung der örtlichen Großhandelsbetriebe der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe in allen den Reifenhandel betreffenden Fragen;
12. Einrichtung eines Dispatcherdienstes in jedem Großhandelsbetrieb der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe und Sicherung der Zusammenarbeit dieses Dispatcherdienstes mit dem für die Runderneuerung zuständigen Dispatcher der WB Gummi und Asbest;
13. Anleitung und Kontrolle der Annahmestellen bei der Erfassung gebrauchter Reifen;
14. Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie des Netzes der Annahmestellen in volkswirtschaftlich notwendigem Umfang;
15. Beratung der Verbraucher bei der sachgemäßen Verwendung der Reifen und bei der Reifenpflege sowie Kontrolle über die Führung der Reifenkartei;
16. Aufstellung eines Werbeplanes und Durchführung gezielter und umfassender Aufklärungs- und Werbemaßnahmen gemeinsam mit der VVB Gummi und Asbest.

§ 4

Die WB Gummi und Asbest hat die Kapazitäten sowohl für die Produktion von Neureifen als auch für die Runderneuerung so zu planen und zu entwickeln, daß eine optimale Bedarfsdeckung gewährleistet ist. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion ist das Leitkontor verpflichtet, volkswirtschaftlich begründete Forderungen der VVB Gummi und Asbest als Industriezweigleitung zur Einleitung entsprechender Maßnahmen ständig vorzulegen. Bei der Einleitung und Durchführung der Maßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der WB Gummi und Asbest und dem Leitkontor zu gewährleisten.

§ 5

(1) Der Leiter des Leitkontors ist dem Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam gegenüber für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Leitkontors verantwortlich. Für die Einstellung und Entlassung des Leiters ist die Zustimmung des Hauptdirektors des Staatlichen Chemie-Kontors erforderlich.

(2) Im Rechtsverkehr werden die Angelegenheiten des Leitkontors durch den Direktor der DHZ wahrgenommen.

§ 6

(1) Der Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam ist dem Hauptdirektor des Staatlichen Chemie-Kontors gegenüber für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Leitkontors verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Im Rahmen seiner Anleitungs- und Kontrollpflicht ist in Fragen des Reifenhandels der Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam weisungsberechtigt gegenüber den Direktoren der anderen DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

§ 7

Die den Reifenhandel betreffenden Planteile der jeweiligen DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe sind Bestandteil ihres Betriebsplanes.

§ 8

Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes für das Leitkontor und die Erweiterung der Struktur- und Stellenpläne der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe hat nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 9

(1) Bei der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam ist ein Beirat zu bilden, der nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen soll.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam als Verantwortlichen für das Leitkontor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Leitkontors zu beraten.

(3) Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates ernennt und entläßt die Mitglieder des Beirates.

(4) Der Direktor der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Potsdam hat den Beirat mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden